

Die Prämien der obligatorischen Unfallversicherung der privaten Versicherungsgesellschaften steigen per 1.1.2020 um mindestens 3%. Die Suva gibt Geld zurück. Wie ist das möglich?

Einführung



Jasmine Sandra Forster,
Mitglied der Geschäftsleitung

Der sogenannte Teuerungszuschlag (oder Umlagebeitrag) wird per 1.1.2020 für die privaten Unfallversicherer nach UVG von 2% auf 5% angehoben. Dies führt bei allen bei einer privaten Versicherer versicherter Unternehmungen zu einer Erhöhung der Bruttoprämien per 1.1.2020.

Zusätzlich wurde der technische Zinssatz auf 1.5% gesenkt. Auch diese Massnahme führt zu einem höheren Finanzbedarf.

Die privaten UVG-Versicherer müssen somit mindestens die Anpassung des Umlagebeitrages per 1.1.2020 vornehmen, punktuell sind auch Tarifanpassungen im Hinblick auf die Zinssenkung oder aufgrund der finanziellen Lage der Gesellschaft zu erwarten. Die Prämien im UVG werden somit steigen.

Die Suva hingegen, als grösste Unfallversicherung in der Schweiz, kann diese Mehrbelastungen ohne zusätzliche Einnahmen finanzieren. Sie hat sogar an der Bilanzmedienkonferenz vom 7.6.2019 angekündigt, CHF 170 Mio. an ihre Kunden zurückzugeben. Das ist grundsätzlich positiv. Nur stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage, wie das möglich ist.

In diesem Artikel wollen wir Ihnen ein paar Hintergrundinformationen anbieten.

Prämienmassnahmen per 1.1.2020

Bei den Privatversicherer

Die Erhöhung des Teuerungszuschlages betrifft die Berufs- (BU) wie Nichtberufsunfallversicherung (NBU) und führt zu einer Erhöhung von mindestens 3 Prozentpunkte bei den privaten UVG-Versicherern.

Die UVG-Prämie setzt sich dabei wie folgt zusammen (Beispiel):

Prämien-Bestandteile bei Privatversicherer

Prämien-Bestandteile	Jahr 2019		
	Zuschläge	BU in %	NBU in %
Nettoprämie in %		0.23	6.32
Verwaltungskosten - Berufsunfall (BU) - Nichtberufsunfall (NBU)	17.00% 14.00%	0.04	0.88
Unfallverhütung - Berufsunfall (BU) - Nichtberufsunfall (NBU)	6.50% 0.75%	0.01	0.05
Teuerungszuschlag	2.00%	0.00	0.13
Bruttoprämie in %		0.28	7.38

Prämien-Bestandteile	Jahr 2020		
	Zuschläge	BU in %	NBU in %
Nettoprämie in %		0.23	6.32
Verwaltungskosten - Berufsunfall (BU) - Nichtberufsunfall (NBU)	17.00% 14.00%	0.04	0.88
Unfallverhütung - Berufsunfall (BU) - Nichtberufsunfall (NBU)	6.50% 0.75%	0.01	0.05
Teuerungszuschlag	5.00%	0.01	0.32
Bruttoprämie in %		0.29	7.57

Die Verwaltungskosten variieren natürlich von Gesellschaft zu Gesellschaft. Hingegen sind die Zuschläge für die Unfallverhütung sowie die Teuerungszuschläge aufgrund gesetzlicher Vorgaben einheitlich festgelegt.

Bei der Suva

Die Suva verkündet, dass sie die versicherten Betriebe in der BU mit rund CHF 170 Mio.¹ in Form von einer ausserordentlichen Prämienreduktion entlastet.

Dies ist auf einen ausserordentlichen Abbau von Ausgleichsreserven zurückzuführen. Alle Betriebe erhalten 2020 eine Reduktion von 11% in der BU auf die Nettoprämie.

In einzelnen Prämienklassen kommen weitere 4% als zusätzliche Rückerstattung dazu.

Neu finanziert die Suva Zuschläge für die Unfallverhütung in der NBU aus überschüssigen Kapitalerträgen und reduziert deshalb den Verwaltungskostenzuschlag von 14% auf neu 13.75%.

Die durchschnittlichen Basis-Prämienätze (netto) in der BU und der NBU bleiben grundsätzlich unverändert.

Bei der Suva verändern sich die Prämien somit generell wie folgt (Beispiel):

Prämien-Bestandteile der Suva

Prämien-Bestandteile	Jahr 2019		
	Zuschläge	BU in %	NBU in %
Nettoprämie in %		6.09	11.47
Verwaltungskosten - Berufsunfall (BU) - Nichtberufsunfall (NBU)	12.50% 14.00%	0.76	1.61
Unfallverhütung - Berufsunfall (BU) - Nichtberufsunfall (NBU)	6.50% 0.75%	0.40	0.09
Abzug a.o. Anlageerträge	-15.00%	-0.91	-1.72
Bruttoprämie in %		6.34	11.45

Prämien-Bestandteile	Jahr 2020		
	Zuschläge	BU in %	NBU in %
Nettoprämie in %		6.09	11.47
Verwaltungskosten - Berufsunfall (BU) - Nichtberufsunfall (NBU)	12.50% 13.75%	0.76	1.58
Unfallverhütung - Berufsunfall (BU) - Nichtberufsunfall (NBU)	6.50% 0.75%	0.40	0.09
Abzug a.o. Anlageerträge	-11.00%	-0.67	
Bruttoprämie in %		6.58	13.14

Wie gut sind diese Nachrichten der Suva tatsächlich?

Im Jahr 2019 betrug der Abbau der Ausgleichsreserven für die BU und NBU jeweils 15%.

Die Suva gibt zwar 2020 immer noch eine Reduktion von 11% in der BU. Faktisch handelt es sich für die meisten Betriebe jedoch um eine **Erhöhung von 4%**, denn nur einzelne Klassen profitieren weiterhin von einer Reduktion von 15%. **In der NBU steigt die Prämie faktisch um 15%** weil die Reduktion aus dem Vorjahr entfällt.

¹ Quelle: Bilanzmedienkonferenz vom 7.6.2019, Factsheet «Versicherte Betriebe profitieren von 170 Mio. Franken im Jahr 2020» Stand Juni 2019

Ausgleichsreserven der Suva

Bei der ausserordentlichen Prämienreduktion handelt sich um einen Abbau von sogenannten Ausgleichsreserven. Die Suva bildet diese Reserven, um in wirtschaftlich schwierigen Zeiten die Prämien nicht erhöhen zu müssen.

Sobald die Reserven 25% in der BU und in der NBU 35% übersteigen, muss sie diese durch ausserordentliche Reduktionen abbauen. Im Jahr 2013 hat die Suva erstmals Überschüsse abgebaut. Seither macht sie das regelmässig. Sie hält fest, dass ihre Prämien risikogerecht und stabil sind. Aber sobald sie die Ausgleichsreserven abbaut, bedeutet dies zwangsläufig, dass sie zu viel Geld in ihren Kassen hat.

Diese ausserordentliche Reduktion ist immer nur auf ein Jahr begrenzt. Wird diese gesenkt oder ganz gestrichen, hat dies faktisch eine Prämienhöhung zur Folge.

Was bedeutet dies für Sie finanziell?

Allgemeine Informationen

Sowohl bei den Privatversicherer als auch bei der Suva können weitere Erhöhungen durch Tarifrevisoren, risikobedingte Anpassungen oder durch eine individuelle Erhöhung aufgrund des Schadenverlaufes per 1.1.2020 umgesetzt werden. Ebenso können durch die Bonus-Malus-Systeme bei der Suva individuelle Veränderungen vorgenommen werden. Diese selektiven Massnahmen können wir hier nicht abbilden.

Modellrechnung der Veränderungen per 1.1.2020

Wir haben allerdings eine Modellrechnung zur Simulation der Auswirkungen auf die Prämien per 1.1.2020 erstellt.

Um die Ergebnisse zwischen den Privatversicherer und der Suva vergleichen zu können, verwendeten wir fiktive einheitliche Nettoprämienansätze und gleiche Abzüge für die Verwaltungskosten und Unfallverhütung.

Beispiel:

Prämien-Bestandteile	Jahr 2019		
	Zuschläge	BU in %	NBU in %
Nettoprämie in %		6.09	11.47
Verwaltungskosten			
- Berufsunfall (BU)	12.50%	0.76	
- Nichtberufsunfall (NBU)			1.61
Unfallverhütung			
- Berufsunfall (BU)	6.50%	0.40	
- Nichtberufsunfall (NBU)	0.75%		0.09

Zuzüglich folgender Zuschläge für die Prämie 2019:

bei den Privatversicherer

- Teuerungszuschlag von 2%;

bei der Suva

- Reduktion von je 15% (BU und NBU) für den Abbau der Ausgleichsreserven gerechnet.

Für die Prämie 2020 wurden folgende Veränderungen berücksichtigt:

bei den Privatversicherer

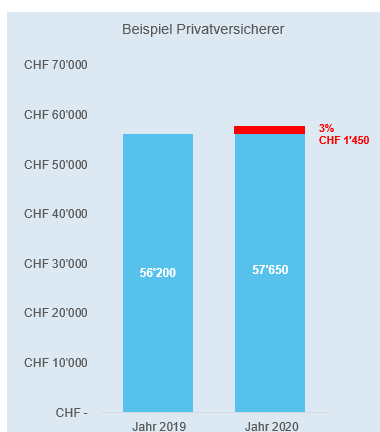
- Teuerungszuschlag neu 5%

bei der Suva

- Abbau Ausgleichsreserven in der BU 11%
- Streichung Abbau Ausgleichsreserven in der NBU
- Reduktion des Verwaltungskostenzuschlages auf 13.75%

Die Prämienbeträge haben wir auf der Basis einer hypothetischen Lohnsumme von CHF 5 Mio. ermittelt.

Der Vergleich (Modellrechnung) sieht wie folgt aus:



Bei den **Privatversicherer** wird die Erhöhung somit 3% ausmachen.

Bei der **Suva** sind es im Durchschnitt 14% Mehrprämie, wie das nachfolgende Diagramm aufzeigt.



Die Privatversicherer müssen zwar aufgrund gesetzlicher Vorgaben den Teuerungszuschlag erhöhen, dennoch fällt die Mehrbelastung geringer aus, als bei der Suva.

Da die NBU-Prämie den Arbeitnehmenden vollständig weiterbelastet werden darf, werden dies auch einige Mitarbeitende spüren.

Teuerungszulagen und technischer Zins

Was sind Teuerungszulagen?

Zum Ausgleich der Teuerung erhalten Rentner/-innen Teuerungszulagen. Diese sind Bestandteil der Renten.

Für die Finanzierung müssen Rückstellungen gebildet und bei Bedarf ein Teuerungszuschlag auf der Prämie erhoben werden. Ein vom Bundesrat beauftragter Verein legt den Prämienzuschlag für alle **Privatversicherer** fest.

Auch die **Suva** muss zur Sicherung der Teuerungszulagen ihrer Renten einen Prämienzuschlag erheben, sofern ihre Rückstellungen zur Finanzierung nicht ausreichen. Seit 2015 hat sie keinen Teuerungszuschlag mehr.

Senkung technischer Zins

Weiter wird per 1.1.2020 der technische Zinssatz seit 2014 von 2% (vorher 2.75%) auf **neu 1.5%** gesenkt. Dies führt zu einem höheren Kapitalbedarf bei Zusprennung einer Rente.

Eine Senkung des technischen Zinsses heisst, dass die erwarteten zukünftigen Zinserträge geringer ausfallen werden. Deshalb müssen die Versicherer zur Sicherung einer Rente mehr Kapital bereitstellen.

Die Suva muss infolge der Senkung des technischen Zinssatzes per 1.1.2020 zusätzliche Rückstellungen von CHF 3 Mrd. bilden. Sie finanziert dies aus Wertschwankungsrückstellungen¹ und muss deshalb die Prämie nicht erhöhen.

Finanzielle Situation Versicherer

Die **Suva** wies per Ende 2018 einen Deckungsgrad von 123.4% mit Reserven von CHF 9.2 Mrd. aus. Die erhöhten Rückstellungen infolge Senkung des technischen Zinsses sowie die Teuerungszulagen sind hier eingerechnet.¹

Die Suva steht also sehr gesund da, was durchaus positiv ist. Wenn aber eine Gesellschaft solche Mehrbelastungen ohne zusätzliche Mittel finanzieren kann, stellen wir uns die Frage, ob die Prämien tatsächlich risikogerecht sind. Die Beurteilung ist nicht einfach. Auch die Stabilität der Prämie kann angesichts der Veränderungen durch die Senkung bzw. Streichung der Ausgleichsreserven durchaus anders wahrgenommen werden. Schliesslich bezahlen Sie als Kunde oder Kundin die Bruttoprämie.

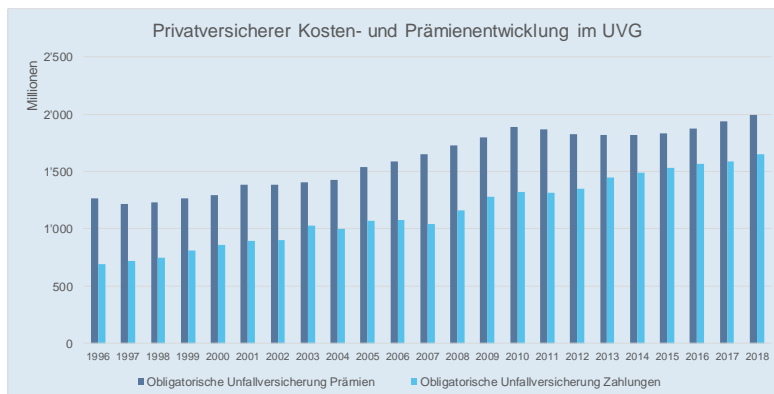
Die **privaten Versicherer** werden punktuell aufgrund ihrer finanziellen Lage gezwungen sein, Tarifanpassungen durchzuführen, um diesen erhöhten Kapitalbedarf abdecken zu können. Denn die Abbildung oben rechts zeigt, dass die Luft für die Privaten aufgrund der Kostenentwicklung immer dünner wird.

Rechtliche Aspekte

Keine Prämiensatzgarantie

Aufgrund gesetzlicher Vorgaben darf bei der obligatorischen Unfallversicherung keine Prämiensatzgarantie gewährt werden.

Änderungen der Prämientarife und der Zuteilung der Betriebe zu



Quelle: FINMA

den Klassen und Stufen der Prämientarife müssen den Kunden bis spätestens **Ende Oktober** mitgeteilt werden.

Prämienkommunikation Suva – rechtliche Schritte

Die Suva informiert ihre Kunden bis spätestens Ende Oktober mittels einer Einreichungsverfügung per 1.1.2020. Dagegen können Sie innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt Einsprache erheben.

Kündigung der Versicherung bei der Suva

Eine Kündigung ist bei der Suva aus gesetzlichen Gründen **nicht möglich**. Solange Sie Tätigkeiten ausführen, welche eine Suva-Unterstellung auslösen, sind Sie gebunden.

Selbstverständlich beraten wir Sie gerne, ob ihre Tätigkeiten weiterhin eine Suva-Unterstellung rechtfertigen oder prüfen ihre Suva-Einreichung.

Prämienkommunikation bei den Privatversicherer

Bei den Privatversicherer muss unterschieden werden, welche Prämienbestandteile erhöht werden:

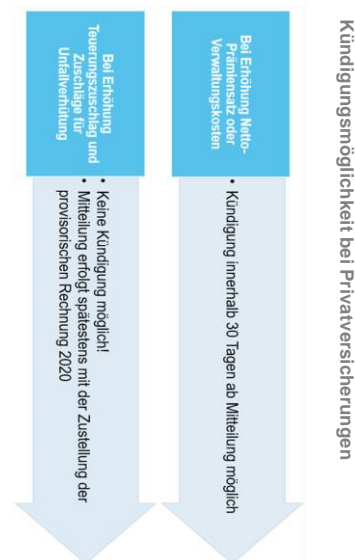
- Nettoprämiensatz oder Verwaltungskostenzuschlag**
Die Versicherer müssen die Erhöhungen bis **Ende Oktober** kommunizieren.
- Teuerungszuschlag oder Unfallverhütung**
Die Mitteilung kann beispielsweise mit dem Versand der Rechnung für das kommende Jahr (in der Regel im November) erfolgen.

Kündigung der Versicherung bei der Privatversicherer

Ob Sie bei den Privatversicherer **infolge einer Erhöhung** ein Kündigungsrecht haben, ist abhängig davon, welcher Prämienbestandteil erhöht wird:

- Nettoprämiensatz oder Verwaltungskostenzuschlag**
Der Vertrag kann innert einer **Frist von 30 Tagen** nach Erhalt der Mitteilung gekündigt werden.
- Teuerungszuschlag oder Unfallverhütung**
Es besteht keine Berechtigung, den Vertrag per Ende Jahr aufzulösen.

Die entscheidende Frage ist: Wird der Nettoprämiensatz oder der Verwaltungskostenzuschlag erhöht? Die nachfolgende Grafik zeigt Ihnen Ihre Möglichkeiten. Aber am besten melden Sie sich einfach bei uns, wir beraten Sie gerne.



¹ Quelle: Bilanzmedienkonferenz vom 7.6.2019, Factsheet «Versicherte Betriebe profitieren von 170 Mio. Franken im Jahr 2020» Stand Juni 2019